



EPA – Die Europäische Polizeiakademie

Am 20. September 2005 hat der Rat Justiz und Inneres (JI) den Beschluss zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 erlassen. 1999 hatte der Europäische Rat Tampere erstmals die Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie (EPA) mit dem Ziel der Schulung hochrangiger Bediensteter der Polizeidienste vereinbart. Der Rat hatte dies mit einem Beschluss aus dem Jahr 2000 über die Einrichtung der EPA umgesetzt. Mit dem zweiten Beschluss vom September 2005 sollen nun Struktur und Funktionsweise der EPA, die als EU-Einrichtung künftig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden wird, verbessert werden. Dabei wird die EPA als Netzwerk nationaler Ausbildungseinrichtungen – ein deutsches Kernanliegen – erhalten bleiben. Die EPA soll Fortbildungsseminare für Polizeibeamte konzipieren, Lernmodule entwickeln, den Wissenstransfer fördern und bei der internationalen Verbrechensbekämpfung vermitteln. Ansätze der Kommission, der EPA weitere Kompetenzen zu übertragen, fanden keine Zustimmung im Rat. Die neue EPA wird – erstmals mit Rechtspersönlichkeit und einem ständigen Sitz in Bramshill, Vereinigtes Königreich, ausgestattet, Rechtsnachfolgerin der EPA 2000.

Zur Entwicklung der EPA

Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Europäischen Polizeiakademie sind die Art. 30 Abs. 1 und 34 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV).

In einem Vermerk der EPA für den Ausschuss „Art. 36“ (Koordinierungsausschuss für den Bereich der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit, bestehend aus hohen Beamten unterhalb der Ministerebene, dessen Zuständigkeiten in Art. 36 EUV geregelt sind) vom Dezember 2003 zieht die EPA Bilanz der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit. Trotz unzureichender finanzieller und personeller Ausstattung habe die EPA zur Stärkung der Kooperationsbereitschaft nationaler Ausbildungseinrichtungen, zur Ausarbeitung gemeinsamer Ausbildungsstandards und zum Aufbau des elektronischen *European Police Learning Network* (EPLN) beigetragen. Auf Ersuchen der Kommission habe die EPA für die zwölf Mittelmeerländer und die westlichen Balkanstaaten Fortbildungsprogramme ausgearbeitet. 2000 wurde der EPA ein provisorischer Sitz in der nationalen dänischen Polizeischule eingeräumt und abgeordnetes Personal zur Verfügung gestellt. Der Bericht empfahl, die EPA mit Rechtspersönlichkeit auszustatten und aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzieren, einen ständigen Sitz festzulegen und ihr ein

personell ausreichend besetztes Sekretariat beizugeben.

Die Ergebnisse der Beratungen der Ratsarbeitsgruppe Polizeiliche Zusammenarbeit sowie der Ratsarbeitsgruppe Statut fanden Eingang in die gemeinsamen Leitlinien, die dem Rat im Juli 2005 vorgelegt wurden, und sind zur Grundlage des Beschlusses des Rates JI vom 20. September 2005 geworden. Die Kommission konnte ihre Vorschläge, die Mitgliedstaaten zur Einrichtung nationaler EPA-Zweigstellen zu verpflichten und der Kommission ein Stimmrecht im Verwaltungsrat der EPA zuzubilligen, nicht durchsetzen.

Aufgaben und Struktur der EPA

Die EPA bleibt ein Netzwerk zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ausbildungseinrichtungen zur Schulung hochrangiger Führungskräfte der Polizeidienste der Mitgliedstaaten. Sie soll einen europäischen Ansatz entwickeln mit Schwerpunkten in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung, Kriminalprävention und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Die Betonung der Netzwerkstruktur versteht sich vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Subsidiarität und der grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten verbleibenden Zuständigkeit und

Verantwortung für die Aus- und Fortbildung ihrer Polizeikräfte. Die Aufgaben der EPA sind in Art. 7 des Beschlusses umschrieben. Dazu zählen Ausbildungsveranstaltungen für hochrangige Führungskräfte und Angehörige der nationalen Strafverfolgungsbehörden, die eine Schlüsselrolle bei der grenzüberschreitenden Verbrechensbekämpfung haben, die Beteiligung an der Erstellung harmonisierter Lehrpläne, die Verbreitung vorbildlicher Verfahren und Forschungsergebnisse sowie die Ausarbeitung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung nicht-militärischer Krisenbewältigung, die Verbesserung des Austauschs und der Abordnung von Polizeibeamten einschließlich der notwendigen Vermittlung sprachlicher Kompetenz sowie die Weiterentwicklung des elektronischen Netzwerkes.

Art. 8 gibt der EPA die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen relevanten Einrichtungen der Europäischen Union (z.B. Europol und Eurojust) und mit nationalen Ausbildungseinrichtungen von Nichtmitgliedstaaten der Union, darunter die Beitrittskandidaten, Island, Norwegen und die Schweiz. Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern setzen allerdings die Zustimmung des Ministerrates voraus.

Die EPA hat einen Verwaltungsrat und einen das Sekretariat leitenden Direktor. Dem Verwaltungsrat gehört eine Delegation jedes Mitgliedstaats an. Art. 10 Abs. 2 präzisiert, dass es sich vorzugsweise um die Leiter nationaler Ausbildungseinrichtungen handeln wird. Dem neuen EPA-Beschluss zufolge können Vertreter der Kommission, des Generalsekretariates des Rates und von Europol als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen werden (Art. 10 Ziff. 3).

Der Verwaltungsrat beschließt grundsätzlich mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Über den Haushaltsentwurf, der der Kommission vorzulegen ist, hat er einstimmig zu beschließen. Während der bisher anteilig durch die Mitgliedstaaten über einen festen Schlüssel finanzierte Haushalt sich für das Haushaltsjahr 2004 auf 3,1 Millionen Euro belief, wird er für das Haushaltsjahr 2006 auf 5,2 Millionen Euro, die dem Gemeinschaftshaushalt zu entnehmen sind, veranschlagt. Auf den Verwaltungsdirektor und die Angestellten der EPA findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (PVB) Anwendung.

Die EPA wird dem Agenturkonzept der EU als Einrichtung eingegliedert, bleibt aber als Netzwerk ohne nennenswerten Kompetenzzuwachs. Damit trägt der Rat den Bedenken einiger Regierungen wegen der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten für die Ausbildung Rechnung. Gemäß Art. 14 können die Mitgliedstaaten Anlaufstellen für die EPA einrichten, müssen es aber nicht.

Die EPA hat dem Rat nach Anhörung der Kommission ein Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorzulegen (gem. Art. 19 in allen Amtssprachen der Union). Zusätzlich sind der Kommission und dem Rat ein Jahresbericht sowie ein Fünfjahresbericht zur Kenntnis und Billigung vorzulegen. Art. 21 sieht nach Ablauf von 5 Jahren eine unabhängige, externe Evaluierung der Tätigkeiten vor, um Nutzen, Relevanz, Wirksamkeit und Effizienz der Arbeit der EPA zu überprüfen.

Der Beschluss über die Errichtung der EPA vom 20. September wird gem. Art. 30 am 1. Januar 2006 wirksam.

Quellen:

- Beschluss des Rates 2005/681/JI vom 20.09.2005, Abl. L 256/63; Beschluss des Rates zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI, in: Rats-Dok. 10040/1/05, 19. Juli 2005, Gemeinsame Leitlinien, 10040/1/05
- Beschluss des Rates zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI, in: Rats-Dok. 10040/1/05, 19. Juli 2005, Gemeinsame Leitlinien, 10040/1/05
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) als Einrichtung der Europäischen Union, in: KOM(2004) 623 endgültig, vom 1. Oktober 2004;
- Vermerk der EPA für den Ausschuss „Art. 36“ vom 09.12.2003, Dreijahresbericht über den Betrieb und die weitere Entwicklung der Europäischen Polizeiakademie, Rats-Dok. 15722/03

Heike Baddenhausen, Fachbereich XII – Europa, Tel.: 227-33614, E-mail: vorzimmer.wf12g@bundestag.de